Stadt Dormagen
Amt für Recht und Ordnung
Ordnungsamt
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Antrag auf Parkerleichterungen für Pflegedienste

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Antragsteller

Pflegedienst / Firma:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon: E-Mail:

Fahrzeuge

Amtliches Kennzeichen	Kennzeichen Ersatzfahrzeug

Beantragter Geltungsbereich

- ○ Stadtgebiet Dormagen
- ○ Regierungsbezirk Düsseldorf

Beigefügte Unterlagen

- ☐ Gewerbeanmeldung des Pflegedienstes
- ☐ Zulassungsbescheinigung Teil I für alle angegebenen Fahrzeuge
- ☐ Fotos mit erkennbarem Kennzeichen und Firmenbeschriftung

Bitte reichen Sie die Fahrzeugnachweise auch für angegebene Ersatzfahrzeuge ein. Weitere Angaben können in einer Anlage ergänzt werden.

Stadt Dormagen
Amt für Recht und Ordnung
Ordnungsamt
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Hinweise zu den Fahrzeugen

Die Fahrzeuge müssen für die berufliche Tätigkeit des Pflegedienstes eingesetzt werden. Rein privat genutzte Fahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Das Fahrzeug muss eine feste Firmenaufschrift mindestens in der Größe DIN A4 tragen. Bei einem beruflich für den Pflegedienst eingesetzten Privatfahrzeug kann auch eine temporäre Firmenbeschriftung dieser Mindestgröße verwendet werden.

Beantragte Parkerleichterungen

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für folgende Nutzungen während der Durchführung von Pflegeleistungen beantragt:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO).
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der dort geltenden Höchstparkdauer.
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der dort geltenden Höchstparkdauer.
- Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Die Parkerleichterungen gelten für höchstens zwei Stunden je Parkvorgang. Maßgeblich sind der Geltungsbereich und die Auflagen der erteilten Genehmigung.

Gebühr

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 110,00 Euro. Maßgeblich ist die Gebührenfestsetzung der zuständigen Behörde.

Erklärungen

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung der Pflegetätigkeit notwendige Parken von Fahrzeugen bezieht. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Der Ausweis ist während des Parkens im Original von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen. Bei Verstößen gegen die Auflagen oder bei Missbrauch kann die Genehmigung widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift / ggf. Firmenstempel: